

## 19. Wahlperiode

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie

einstimmig mit allen Fraktionen

**An Haupt**

## Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie  
vom 27. November 2025

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/2657  
**Gesetz zur Änderung des  
Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2657 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 b) wird wie folgt gefasst:

In Absatz 3 wird Nummer 6 wie folgt gefasst und eine neue Nummer 7 eingefügt:

„6. das Zusammenleben von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen,

7. das Gesundheitsbewusstsein des Kindes zu stärken.“

b) Nach Nummer 1 b) wird folgende Nummer 1 c) eingefügt:

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderung umfasst die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes. Der auf dieser Grundlage festgestellte Förderbedarf wird in der anschließenden Förderung berücksichtigt. Die Beobachtung und Dokumentation erfolgt hierbei nach einem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Verfahren und ist auch in digitaler Form möglich. Näheres kann in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 geregelt werden.“

c) Nach Nummer 1 c) wird folgende Nummer 1 d) eingefügt:

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Reihenuntersuchungen“ durch die Wörter „Untersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eltern können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen. Ein Widerspruch muss durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen dokumentiert werden.“

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „in die Untersuchungen eingewilligt haben“ durch die Wörter „der Teilnahme an den Untersuchungen nicht widergesprochen haben“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsdienst“ die Wörter „und den nach § 21 SGB V tätigen Stellen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574)“ durch die Wörter „§ 8 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist“ und die Wörter „Behinderungen und Schädigungen“ durch die Wörter „drohenden oder bereits eingetretenen Behinderungen und Gesundheitsgefährdungen oder - schädigungen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Tageseinrichtungen stärken das Gesundheitsbewusstsein des Kindes durch die tägliche Zahnpflege, (zahn-)gesunde Ernährung, ausreichend altersgerechte Bewegung und die Vermittlung hygienischen Verhaltens.“.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 e) wird wie folgt gefasst:

In der Angabe zu § 17 werden die Wörter „nichtdeutscher Herkunftssprache“ durch die Wörter „mit berlinpass-BuT oder Sprachfördergutschein“ und das Wort „überdurchschnittlichen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird in § 5b Absatz 1 der Satz 2 „Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c) des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,029 Stellen zugeordnet.“ gestrichen.

c) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu § 17 wird nach dem Wort „berlinpass-BuT“ die Wörter „oder Sprachfördergutschein“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach § 5b Absatz 1 Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c) des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,03 Stellen zugeordnet. Dieser Zuschlag bleibt von der Erteilung des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 oder einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Absatz 1 Satz 1 unberührt.

(3) Wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 40 Prozent an Kindern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betreut werden, wird jedem Kind das einen berlinpass-BuT vorlegt oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügt ein Personalzuschlag von 0,04 Stellen zugeordnet.

cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

20. § 21 a wird § 21 und wie folgt gefasst:

§ 21

#### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gelten die §§ 1 und 6 Absatz 2 in der Fassung vom 28. Mai 2024.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 gelten die §§ 17 und 18 in der Fassung vom 28. Mai 2024.

(3) Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ab 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erfolgt am 1. November 2026, wobei der berlin-pass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November 2026 nachträglich erfasst werden können.

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 b) werden dd) bis ff) wie folgt ersetzt:

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. Anschrift des Kindes“

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und nach dem Wort „Vorname“ werden die Wörter „Geburtsdatum, Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.

ff) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:  
„7. Staatsangehörigkeit,  
8. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“

gg) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 9 und 10.

4. Nach Artikel 6 wird neuer Artikel 7 eingefügt:

### Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin

Die Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 215), die durch Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Reihenuntersuchungen“ jeweils durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In die Bekanntmachungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Sorgeberechtigten der Teilnahme ihres Kindes an der jeweiligen Untersuchung widersprechen können und der Widerspruch durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen dokumentiert werden muss.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „nicht in die Untersuchungen einwilligen“ durch die

Wörter „der Untersuchung widersprochen haben“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Reihenuntersuchungen“ jeweils durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Reihenuntersuchung“ jeweils durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

5. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und wie folgt gefasst:

„Artikel 8  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 5a der Kindertagesförderungsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.“

Berlin, den 27. November 2025

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Bildung,  
Jugend und Familie

Sandra Khalatbari

einstimmig mit allen Fraktionen
<b>An Plen</b>

**Hierzu:**  
**Dringliche Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses  
vom 3. Dezember 2025

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/2657  
**Gesetz zur Änderung des  
Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2657 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie angenommen.

Berlin, den 3. Dezember 2025

Der Vorsitzende  
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt